

Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, sind von den Pfarrern und Localen (Localisten) ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Überschuß haben, ganz allein und ohne einen anderweitigen Beitrag zu bestreiten.“ Vergl. auch das Circular des böhmischen Guberniums vom 21. Jänner 1797.)

Dass das eben citierte Hofdecret nicht zu den „veralteten“ staatlichen Vorschriften zählt, erhellt aus dem neuesten, unsere Frage ebenfalls ventilierenden Erlasse der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 25. Juni 1891, Zahl 99.265, worin sich auf dieses Decret ausdrücklich berufen und die genaue Befolgung desselben sowohl den politischen Behörden als den Patronatsämtern mit der Motivierung aufgetragen wird, dass Auslagen für die „gewöhnliche bauliche Instandhaltung der Pfarrhäuser“ auf das Kirchenvermögen nicht übernommen werden können, weil für die Berichtigung der Kosten anlässlich solcher Reparaturen die Nutznießer der Wohnung d. i. die geistlichen Pfründner aus Eigenem aufzukommen haben. Zugleich wird der entgegenge setzte, hier und da beobachtete Vorgang hinsichtlich der „gewöhnlichen“ Pfarrhofreparaturen, wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, für ungesetzlich erklärt. Hieraus folgt, dass das obcitirte Hofkanzleidecret noch vollkommen zu Recht besteht und in Betreff der „kleineren Reparaturen“ am Pfarrhause und ihrer Bestreitung durch den Beneficiaten für die Praxis nach wie vor maßgebend ist.

Bei genauerer Erwägung des erwähnten Statthalterei-Erlasses könnte es auffallen, dass derselbe statt des in dem oft genannten Hofdecrete vorkommenden, logisch jedenfalls mehr präcisen und klaren Ausdruckes „kleinere Reparaturen“, die offenbar weniger bestimmte und ziemlich dehnbare Bezeichnung „gewöhnliche bauliche Instandhaltung des Pfarrhauses“ gebraucht, woraus man folgern könnte, als wollte man dem Decrete eine mehr extensive Fassung und Erklärung geben, da unter der letzteren Bezeichnung beinahe alle Baureparaturen subsumiert und verstanden werden können. Da sich jedoch, wie oben bemerkt wurde, der beregte Statthalterei-Erlaß seinem Inhalte nach auf das vorerwähnte Hofdecret ausdrücklich bezieht und es mit dem klaren Beisatze erneuert, dass die politischen und die Patronatsämter dieses Decret bei vorkommenden Anlässen in der Zukunft genau befolgen sollen, so muß jene Vermuthung als völlig grundlos bezeichnet werden.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Anton Brychta.

VII. (Deffentliche Kapelle propter usum publicum.)

In einem staatlichen Unterrichtsgebäude befindet sich eine Hauskapelle. Dieselbe liegt im ersten Stock; der Raum, in welchem der Altar

steht, ist ganz klein und durch einen Vorhang von einem großen Saale getrennt, von dem aus die Studenten während des Schuljahres an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe und Exhorte beiwohnen. Dieser große Saal wird bei feierlichen Anlässen als Festsaal verwendet werden und finden darin musikalisch-declamatorische Aufführungen statt. Der Diöcesanbischof hat seiner Zeit die Kapelle eingeweiht und die erste heilige Messe dort feierlich celebriert. Anfänglich war in erwähnter Unterrichtsanstalt nur ein Religionslehrer angestellt, der an Sonn- und Feiertagen den Schulgottesdienst hielt. In der Folge, als Parallelclassen eröffnet wurden, ward dem Religionsprofessor ein Supplent zugetheilt, der von da an für das Gymnasium Schulgottesdienst hielt, so dass nunmehr Sonn- und Feiertage immer zwei Messen in der Kapelle waren. Im Laufe der Zeit stiegen dem Religionslehrer, zumal gar kein Document sich vorfand, das die Kapelle als eine öffentliche bezeugt hätte, begründete Bedenken auf, ob denn dieses Oratorium doch als ein publicum könnte angesehen werden, ob es nicht vielmehr, besonders mit Rücksicht auf Lage, Beschaffenheit und Verwendung der Räumlichkeiten, ein privatum sei, wornach dann für Messlicenz an hohen Festtagen, für Pluralität von Messen an Sonntagen und überhaupt für Errichtung einer derartigen Kapelle ein päpstliches Privileg zu erwirken wäre. Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde entschieden, die Kapelle sei den öffentlichen beizuzählen propter usum publicum. Was ist nun von der Kapelle selbst und der erwirkten Entscheidung zu halten?

Vor allem hat dieses Oratorium keinen öffentlichen Eingang, d. i. von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Plage aus, was eine der Hauptbedingungen für die Öffentlichkeit eines Oratoriums ist, ist also eine Innenkapelle ohne öffentlichen Eingang, somit oratorium privatum. Andererseits hat die Kapelle auch nicht das valens canonicum für die publicitas ratione loci, die urkundliche, aequimündlichvertragsmäßige oder wenigstens gewohnheitsrechtliche Verpflichtung seitens des Eigenthümers, resp. verantwortlichen Verwalters nämlich, den Zugang zur Kapelle zur Zeit des Gottesdienstes durch Vorhaus, Stiegen und Gänge immer und jedem offen zu halten, da ja nur die Studenten und die dieselben überwachenden Mitglieder des Lehrkörpers, höchstens noch das Dienstpersonal der Messe beiwohnen; also bleibt das oratorium a fortiori privatum. Zudem sind nicht alle vier Wände der Kapelle aus Mauern aufgeführt und wird der Raum vor derselben, von wo aus die Studenten der heiligen Messe beiwohnen, häufig zu profanen Zwecken z. B. musikalisch-declamatorischen Vorträgen verwendet; was wieder den Erfordernissen eines öffentlichen Oratoriums widerspricht, das ja nach Trid. Sess. XXII. decr.: *Quanta cura „ad divinum tantum cultum dedicatum“* sein muß; also omnino muß dieses oratorium ein privatum sein und dürfen consequenterweise nie zwei Messen am selben Tage, an den höchsten Festtagen nicht einmal eine gelesen werden.

Sehen wir uns nun die angeführten Gründe näher an. Daß die Kapelle keinen öffentlichen Eingang hat, daraus folgt nur, daß sie *ratione loci* keine publica ist, d. i. vere publica; eine Innenkapelle kann ja publica sein, nicht zwar vere oder plene (i. e. etiam localiter), wohl aber quasi, d. i. quoad licentiam sacrum peragendi entweder durch oben erwähntes urkundlich oder äquivalenter Weise verbürgtes Recht des freien Zutrittes oder dadurch, daß dieselbe durch kirchenrechtliche Bestimmungen eigens von der Zahl der capp. privatae ausgenommen ist und den oratt. publica beigezählt wird. Ist nun auch das erstere nicht der Fall bei der in Rede stehenden Kapelle, so doch das letztere. Der classische Text, der vor allem entscheidend ist puncto privater und öffentlicher Oratorien, das: „Neve patiantur“ des tridentinischen Decretes: „Quanta cura“ aus Sess. XXII, rechnet zu den oratt. privata nur die in den Domus privatae gelegenen Kapellen; nun ist aber erwähnte Kapelle in einem Hause, das dem öffentlichen Wohle dient, d. i. in einer dem Gemeinwohle dienenden Unterrichtsanstalt, somit in einer Domus publica, dessen Besitzer keine Privatperson als solche ist. Neben dem Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit scheint auch der religiöse Charakter hinlänglich gewahrt zu sein, schon dadurch, daß die Schüler vorschriftsmäßig von der Anstalt selbst angehalten sind, ihren religiösen Pflichten nachzukommen, mag im übrigen auch diese Unterrichtsstätte als Staatsanstalt mehr indifferentistischen Charakters sein. Wegen dieses gemeinnützigen und wenigstens tangential-religiösen Zweckes kann füglich eine derartige Anstalt zu den loca pia im weiteren Sinne gerechnet werden; und van Gameraen bestätigt diese Anschauung, wenn er zu den loca pia auch scholae publicae, quae causam religionis attingunt zählt. Also ist das Oratorium wenigstens quasi oder semipublicum d. i. ratione licentiae sacrum in eo peragendi, muß also factisch unter die öffentlichen eingereiht werden.

Der oben angeführte zweite Grund ändert an der Sache nichts. Wenn nämlich die Kapelle nicht *ratione loci* publica ist, bedarf es zur publicitas oratorii des erwähnten aequivalens nur bezüglich der Haus- oder Innenkapellen in Privathäusern, privatis in domibus, wie das Tridentinum sagt, denen aber mit Unrecht nach der Entscheidung in Viglevanen. dd. 16. mart. 1847 loca pia beigezählt würden, wie der Motivenbericht lautet.

Desgleichen thut der dritte Grund der quasi publicitas keinen Eintrag. Es ist nämlich gar nicht nothwendig, daß alle vier Wände aus Mauern aufgeführt seien; es genügt, daß drei Seiten gemauert sind, die vierte aber durch einen Vorhang abschließe, der nach Bedürfnis zurückgezogen werden kann, damit aus einem übrigens decenten Vorraum Andächtige der heiligen Messe beiwohnen können. Cf. Liguori l. 6. Tr. 3. de euchar. cp. 3. dub. 4. n. 357 I. ubi allegat Croix (l. 3. p. 1. n. 626) dicentem: Non esse opus quattuor muris, qui oratorium separent ab aliis locis, sed posse pro quarto muro

aptari telam, quae aperiatur ad commoditatem audientium missam. Quapropter etc.

Und daß in dem erwähnten Vorraum manchmal musikalisch=declamatorische Aufführungen stattfinden, ändert die quasi publicitas nicht; werden ja in Rom selbst sogar in Kirchen (z. B. St. Ignazio, 12 Apostoli etc.) derartige wissenschaftliche oder künstlerische Aufführungen (z. B. Promotions=Feierlichkeiten, kirchenmusikalische Productionen etc.) abgehalten, wobei einfach das Smum aus dem Hochaltare removiert und in eine abgelegene Nebenkapelle transferiert wird. Und weil in erwähnter Kapelle nicht der eigentliche Kapellenraum, sondern nur der Vorraum und auch dieser nur sehr vorübergehend und selten zu derlei Uebungen verwendet wird, bleibt die Kapelle immerhin ad divinum tantum cultum dedicata.

Ist aber die Kapelle dieses staatlichen Unterrichtsgebäudes eine capella quasi publica, die ja quoad licentiam peragendi missam den oratt. publica gleichgestellt ist, so hatte der Bischof das Recht, die Kapelle zu gestatten und genügte es, daß Hochderselbe selbst darin die heilige Messe celebrierte, weil ja dadurch schon stillschweigend oder besser gesagt thatsächlich die Erlaubnis gegeben war, darin die heilige Messe zu feiern. (Freilich wäre es besser gewesen, daß darüber auch eine Urkunde verfaßt und dieselbe in der Sacristei deponiert worden wäre, zumal in viel kleinlicheren und minderwertigeren Angelegenheiten auch alles schriftlich, kanzleimäßig abgefaßt werden muß.) Somit können in der Kapelle täglich auch mehrere heilige Messen gefeiert werden, die hohen Festtage nicht ausgenommen, alles ohne päpstliches Indult. Auch die Anwesenheit der Studenten ist zur Erlaubtheit der Celebration der heiligen Messe nicht nothwendig.

Noch einige Worte bezüglich der zweiten Frage. Durch die erwähnte Entscheidung wurde zwar der vorgelegte Zweifel „praktisch, thatsächlich“ richtig entschieden, der Ausdruck aber in der Motivenangabe ist zum mindesten ungenau; denn sensu obvio und auch juridico ist in der erwähnten Kapelle kein usus publicus: weder der Eingang ist öffentlich, noch auch der Sonnenzugang urkundlich, mündlich vertragsmäßig oder gewohnheitsrechtlich allen erlaubt, da nur die Schuljugend und die überwachenden Mitglieder des Lehrkörpers und höchstens das Dienstpersonal der heiligen Messe bewohnen können. Freier Zutritt aber für jedermann wird unter usus publicus im juridischen Sinne verstanden (Corp. jur. Rom. civ. l. 1. D. de locc et itinn. publ. XLIII. 7: usus publicus = ad usum omnium pertinens.) Der eigentliche Grund ist vielmehr, daß diese Anstalt, als locus pius im weiteren Sinne, weil gemeinnützigen und religiösen Zweck verfolgend, ausgenommen ist von der Vorschrift des tridentinums: „Neve patiantur“ bezüglich oratoria privata.

Jchl.

Coop. Dr. Karl Mayer.